

ARTIKEL 106

(1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.

(2) Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.

1. *Artikel 106 enthält die Grundsätze für die Staatshaftung.* Die Staatshaftung ist die materielle Verantwortlichkeit der jeweiligen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für die Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern dieser Staatsorgane zugefügt werden. Bisher war eine solche rechtlich geregelte Haftung nur auf einige Bereiche staatlicher Tätigkeit begrenzt, während in den meisten anderen Fällen ein durch ungesetzliche Maßnahmen entstandener Schaden aus Billigkeitsgründen ersetzt wurde. Die mit der Verfassung getroffene Neuregelung ist deshalb ein bedeutsamer Schritt zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechtssystems, zur weiteren Erhöhung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Garantien für die Wahrung der Rechte der Bürger. Sie wird zur weiteren Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat beitragen und das Verantwortungsbewußtsein und die Disziplin der Mitarbeiter der Staatsorgane erhöhen.

2. *Absatz 1 beschränkt die hauptsächlichsten Voraussetzungen, die insgesamt vorliegen müssen, um einen Haftungsanspruch zu begründen.* So ist festgelegt, daß der rechtswidrig zugefügte Schaden einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum entstanden sein muß. Die damit geschützte Sphäre des Bürgers gegen rechtswidrige Schäden umfaßt mögliche Beeinträchtigungen seiner Gesundheit, seines Lebens, seiner persönlichen Freiheit, seiner Persönlichkeitsrechte sowie Schädigungen an seinem persönlichen Eigentum. Die Haftung für Schäden, die volkseigenen Betrieben oder Betrieben anderer Eigentumsformen sowie sozialistischen Genossenschaften entstehen, sowie die Fälle, in denen die Haftung der staatlichen